

# Gemeinde Blankenheim

## 42. Änderung des Flächennutzungsplans „Tausch von Flächendarstellungen in Rohr“

---

Gemarkung:	Rohr
Gemeinde:	Blankenheim
Kreis:	Euskirchen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen



---

### ■ Umweltbericht

---

Stand: Oktober 2023

(Projekt-Nr. 24-611)

Bearbeitet durch:

Johanna Rüllich (M. Sc. Biologie)

PE Becker GmbH  
Kölner Str. 23-25  
D-53925 Kall



Info@pe-becker.de • www.pe-becker.de  
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....</b>	<b>3</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>4</b>
1.1    Kurzdarstellung: Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans .....	4
1.2    In einschlägigen Fachgesetzen, Fachplänen und sonstigen Regelwerken festgelegte Ziele des Umweltschutzes .....	5
1.2.1    Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und sonstigen Regelwerken .....	5
1.2.2    Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen .....	13
<b>2    Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....</b>	<b>16</b>
2.1    Prognose bei Nichtdurchführung der Planung .....	16
2.2    Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der Zustandsentwicklung bei Durchführung der Planung .....	16
2.2.1    Bau- und anlagebedingte Auswirkungen, Abrissarbeiten .....	16
2.2.2    Nutzung natürlicher Ressourcen .....	16
2.2.3    Emissionen .....	23
2.2.4    Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung .....	24
2.2.5    Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und Umwelt .....	24
2.2.6    Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben .....	24
2.2.7    Auswirkungen auf das Klima .....	25
2.2.8    Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe .....	25
2.3    Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen .....	26
2.4    Alternative Planung .....	26
2.5    Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen .....	26
<b>3    Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>26</b>
3.1    Methodik, Merkmale und technische Verfahren der Umweltprüfung .....	26
3.2    Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring) .....	27
3.3    Zusammenfassung.....	28
3.4    Referenzen.....	29

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Tauschflächen in Rohr .....	5
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Gebietsentwicklungsplan (GEP Region Aachen) aus dem Jahr 2003 .	13
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim für die Teilflächen A und B .....	14
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem FNP der Gemeinde Blankenheim für die Teilfläche C.....	14
Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan „Blankenheim“ (Stand: Oktober 2007) .....	15
Abbildung 6: Ausschnitt aus dem LP „Blankenheim“, Teilfläche C (roter Kreis) .....	15
Abbildung 7: Räumliche Verteilung der Bodeneinheiten (BK 50 Bodenkarte NRW) .....	17
Abbildung 8: Gewässer im Änderungsbereich, Lage des Plangebiets in rot (ELWAS Web NRW) .....	19
Abbildung 9: Lage des namenlosen Grabens innerhalb des Plangebiets (blau gestrichelt).....	19
Tabelle 1: Eigenschaften der lokalen Bodeneinheiten im Änderungsbereich (Geoportal NRW 2023).....	17

## 1 Einleitung

Im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplans „Tausch von Flächendarstellungen in Rohr“ - Blankenheim ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser Prüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ermitteln und zu bewerten. Dazu zählt neben den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auch die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Diese gilt es in der Abwägung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im vorliegenden Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB dargestellt. Grundlage der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind die Begründung und die zeichnerischen Darstellungen zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenheim.

Den Planunterlagen ist eine artenschutzrechtliche Prüfung beigefügt. Durch diese Prüfung wird gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz geprüft.

### 1.1 Kurzdarstellung: Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Der Anlass und das Ziel der 42. Änderung des FNP der Gemeinde Blankenheim ist die Schaffung eines Wohngebiets zwischen Lindweilerstraße und Friedhofsweg am nordöstlichen Rand von Rohr. In der Gemeinde Blankenheim herrscht eine anhaltende Nachfrage nach Bauland. Der Ortsteil Rohr bietet sich durch seine verkehrsgünstige Lage zur A1 (Richtung Euskirchen / Köln) sowie zur L115 (Richtung Hillesheim / Trier) für die weitere Ausweisung von Bauland an. Im Ort eignet sich die Fläche „Im Brühl“ am Friedhofsweg besonders – sie befindet sich bereits im Eigentum der Gemeinde (Abbildung 1). Dazu muss eine im FNP zurzeit dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ zu „Wohnbaufläche“ geändert werden (Fläche B; tlw. Flurstück 108, Flur 10, Gemarkung Rohr; 0,8 ha). Westlich daran angrenzend befindet sich an der Lindweilerstraße ein erhaltenswertes Feuchtgebiet, welches als Wohnbaufläche ausgewiesen ist. Aus diesem Grund erfolgt ein Flächentausch. Das Feuchtgebiet wird dann als Grünfläche dargestellt (Fläche A; tlw. Flurstück 108, Flur 10, Gemarkung Rohr; 0,5 ha). Eine weitere Tauschfläche befindet sich am westlichen Rand von Rohr zwischen Jungfernweg und Weitzweg. Dort wird eine nicht mehr benötigte „Wohnbaufläche“ zu „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert (Fläche C; Flurstück 134, Flur 4, Gemarkung Rohr; 0,3 ha).

Da die geplante Fläche bisher teilweise als Grünfläche im Flächennutzungsplan besteht, somit auch kein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, ist die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans als vorbereitendem Bauleitplan erforderlich.

Parallel dazu soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um die gewünschten Bauflächen zu realisieren und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

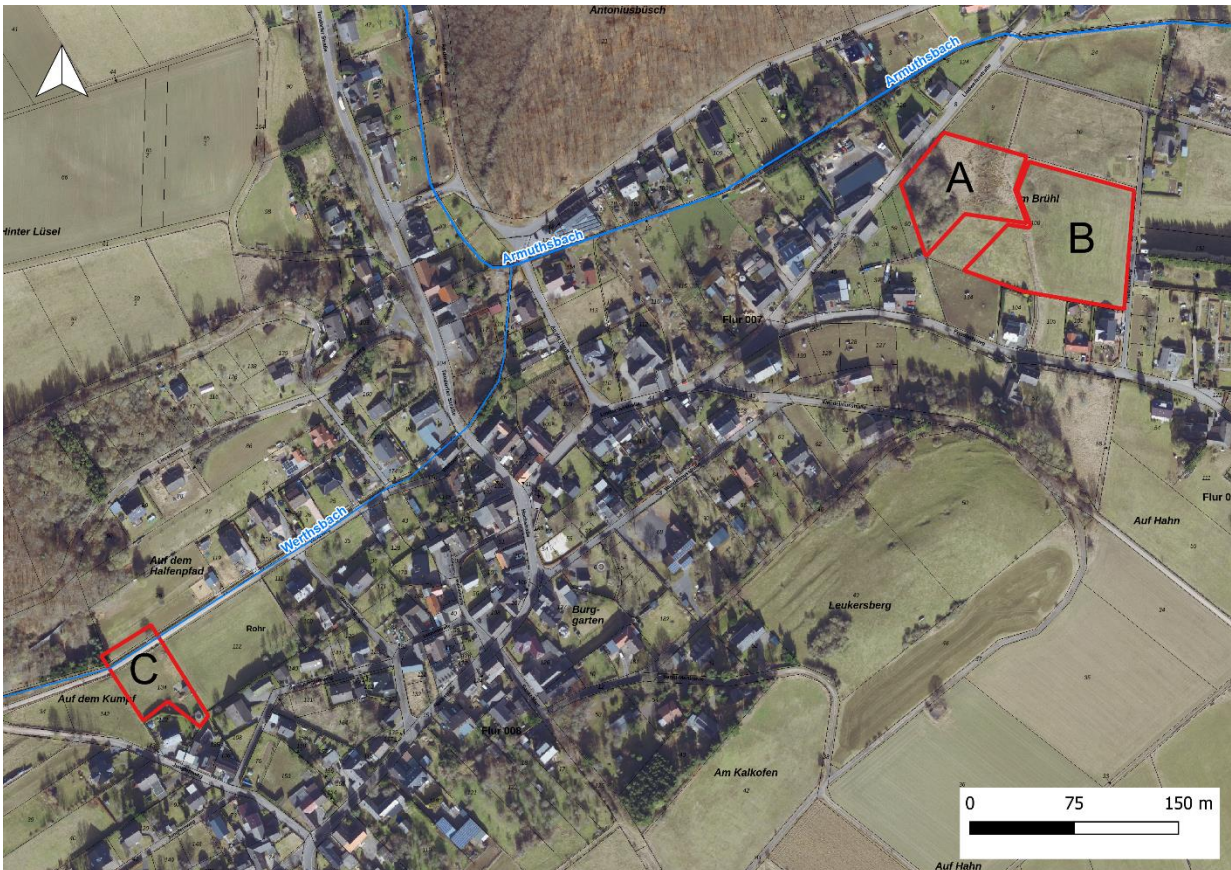


Abbildung 1: Lage der Tauschflächen in Rohr

## 1.2 In einschlägigen Fachgesetzen, Fachplänen und sonstigen Regelwerken festgelegte Ziele des Umweltschutzes

### 1.2.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und sonstigen Regelwerken

Innerhalb der für die Bauleitplanung relevanten Fachgesetze werden allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die in der Umweltprüfung herausgestellt werden sollen. Im Folgenden werden die wichtigsten Zielaussagen dieser Gesetze vorgestellt. Grundsätzlich sieht das BauGB in § 1 Abs. 6 Nr. 7 für die Aufstellung von Bauleitplänen vor, die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

#### Fläche, Boden

Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und wiederherzustellen. Gemäß § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren sowie Beeinträchtigungen des Bodens in seinen natürlichen Funktionen und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Die Bodenschutzklausel des BauGB (§ 1a Abs. 2) gibt zudem vor, dass mit Grund und Boden sparsam



und schonend umgegangen werden soll. Landwirtschaftliche, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollten nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Fläche, Boden	Bundesbodenschutzgesetz	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als                             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen</li> <li>○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen</li> <li>○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz)</li> <li>○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte</li> <li>○ Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen</li> </ul> </li> <li>• Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen</li> <li>• Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten durch Gewässerverunreinigungen</li> </ul>
	Baugesetzbuch	<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.</p> <p>Außerdem dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.</p>

## Wasser

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt nach § 2 WHG für oberirdische Gewässer, Küstengewässer sowie das Grundwasser. Es sollen diese Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. Die Gewässerbewirtschaftung soll aus diesem Grund nachhaltig geschehen.

Das Landeswassergesetz für Nordrhein-Westfalen (LWG) hat zum Ziel Gewässer so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Dabei ist ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss sicherzustellen (LWG § 2 Abs. 1). In § 2 Abs. 3 des LWG wird darauf hingewiesen, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten sind. Für Grundstücke, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist das Niederschlagswasser

zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist (LWG § 51a Abs. 1).

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers, sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit, §51a LWG Thema der Versickerung und ortsnahen Einleitung in ein Gewässer.

## Klima und Luft

Hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft gelten die Ziele des BImSchG, die in § 1 Abs. 1 geregelt sind. Demnach ist der Zweck des BImSchG Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Des Weiteren sollen laut § 1 Abs. 2 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft vermieden und vermindert werden.

Ebenfalls relevant für die Schutzgüter Klima und Luft sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BImSchG. Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen durch Geräusche.

Das BauGB regelt in § 1a Abs. 5, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz	Das Immissionsschutzrecht gibt den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vor. Zugleich eröffnet es Möglichkeiten auf den vorbeugenden Immissionsschutz. Das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung. Seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der

		<p>Anlagenzulassung. Allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist, von daher gilt:</p> <p>Die Einhaltung bindender Werte bei der Planumsetzung muss gewährleistet sein. Der Plan wäre unwirksam, wenn seine Umsetzung an immissionschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.</p>
	Incl. Verordnungen	<p>Nicht bindende Orientierungswerte können im Einzelnen überschritten werden. Bei Einhaltung der Grenz- und Richtwerte sind Interessen der Emittenten und der Immissionsbetroffenen gegeneinander abzuwägen. Im Interesse des vorbeugenden Emissionsschutzes kann den Emittenten die Ausnutzung von Grenz- und Richtwerten verwehrt werden.</p>
	22. BImSchV	<p>Grenzwerte, Toleranzmargen und Alarmschwellen für bestimmte Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahmen und Gebietseinstufungen, bei der Bauleitplanung Berücksichtigung der Vorgaben als abwägungsbeachtlicher Belang im Umweltbericht.</p>
	23. BImSchV	<p>Kfz-bedingte Schadstoffe wurde mit der 33. BImSchV aufgehoben bietet jedoch „Faustformeln“ für die Abschätzung der Belastung.</p>
	33. BImSchV	<p>Programm zur Vermeidung von Ozonkonzentrationen und zur Einhaltung von Emissionshöchstgrenzen (Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, flüchtigen organischen Verbindungen und Ammoniak) ist von der Bundesregierung aufzustellen, dieses Programm kann ggf. abwägungsrelevanter Belang sein.</p>
	TA Luft	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p>
	BauGB	<p>Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.</p>
	Landesnaturchutzgesetz NRW	<p>Schutz, Pflege u. Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (u. damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen u. Grundlage für seine Erholung.</p>
	BauGB	<p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p>

## Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt



Die Ziele für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt sind im BNatSchG geregelt. Demnach sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1 BNatSchG). Dabei umfasst der Schutz auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in 2007 und 2009 müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum (in Nordrhein-Westfalen: planungsrelevante Arten (MUNLV NRW 2007)) einem bis zu dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li> <li>• die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>• die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume</li> <li>• die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ul> <p>auf Dauer gesichert sind.</p> <p>Berücksichtigung aller naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebietskategorien.</p>
	BauGB	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere u. a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft, die biologische Vielfalt und ferner die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1(7) Nr.7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Eingriffsregelung gem. BauGB, Abwägende Prüfung von</p>

NATURA 2000	§§ 44 ff BNatSchG	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Aus-gleich erheblicher Beeinträch-tigungen von Natur und Landschaft. Fest-setzungen zum Naturschutz.
	Vogelschutzrichtli-nie (V-RL)	Es ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutz-prüfung bei allen Bauleitplanverfahren.  Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume. Alle Vogelarten des Anhangs I der V-RL, alle regelmä-ßig auftretenden Zugvogelarten, Sicherstellung von Überleben und Ver-mehrung im Verbreitungsgebiet auch Mauser und Überwinterungsgebiete von Zugvogelarten im Wanderungsgebiet, Gebiet muss nach ornithologi-schen Kriterien zu den für die Erhaltung der Arten zahlen und flächenmä-ßig geeigneten Gebieten gehören, Pflicht der Mitgliedsstaaten zur Auswei-sung entsprechender Schutzgebiete bei Erfüllung der Voraussetzung Art. 4 (1,2) der VRL.
	FFH RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen Natürliche Lebensraumtypen, Habitate der Arten, prioritäre Lebensraum-tyten und Arten je nach Anhang der FFH - RL, Meldung der Gebiete durch Mitgliedsstaaten, Erstellung einer Liste der EU-Kommission (1998), Ausweisung besonderer Schutzgebiete durch die Mit-gliedsstaaten binnen 6 Jahren, Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre auf der bauleitplanerischen Ebene abzuarbeiten (u.a. Prüfung von Alternativlösungen, zwin-gende Gründe öffentlichen Interesses, die überwiegen).

### Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Gemäß § 1 Abs. 4 und 6 des BNatSchG sind Naturlandschaften und historisch gewachsene Kul-turlandschaften, inkl. ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, zu bewahren (Abs. 4) und Frei-räume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich inkl. ihrer Bestandteile (Parkanlagen, Grün-anlagen, Grünzüge, Wälder, Waldränder usw.) zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichende, Maße vorhanden sind, neu zu schaffen (Abs. 6).

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	Bundesnaturschutz-gesetz	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	

		Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.
--	--	--

## Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung

Für den Menschen als Schutzgut sind die Vorgaben des BauGB § 1 Abs. 6 relevant, welche die Vermeidung von Emissionen und damit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sicherstellen. Ebenfalls zur Anwendung kommen das BImSchG, die Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) und Technische Anleitung Luft (TA Luft), die den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Luftverunreinigungen festsetzen.

Schutzgut	Quelle	Mensch
Mensch, Gesundheit	Baugesetzbuch	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen. Weitere Belange nach §1 BauGB Festsetzungsmöglichkeiten zum Immissionsschutz gem. § 9
	BauNVO	Nutzungsbezogene Gliederung, eigenschaftsbezogene Gliederung von Baugebieten.
	Abstandsliste NRW	In Kombination mit BauNVO Feingliederung nach Betriebsart.
	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen	Das Immissionsschutzrecht gibt den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vor. Zugleich eröffnet es Möglichkeiten auf den vorbeugenden Immissionsschutz. Das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung. Seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der Anlagenzulassung. Allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist, von daher gilt: Die Einhaltung bindender Werte bei der Planumsetzung muss gewährleistet sein. Der Plan wäre unwirksam, wenn seine Umsetzung an immissionsschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Nicht bindende Orientierungswerte können im Einzelnen überschritten werden. Bei Einhaltung der Grenz- und Richtwerte sind Interessen der Emittenten und der Immissionsbetroffenen gegeneinander abzuwägen. Im Interesse des vorbeugenden Emissionsschutzes kann den Emittenten die Ausnutzung von Grenz- und Richtwerten verwehrt werden.
	Insbesondere 16. BImSchV	Bindende Grenzwerte bei Errichtung oder wesentlicher Änderung von Straßen und Schienenwegen, bindend auch für die Bauleitplanung (Lärm).

	18. BImSchV	Richtwerte für Sportanlagen, Prüfung der Verträglichkeit geplanter Sportanlagen (Lärm).
	§ 50 BImSchG	Räumliche Trennung von Gebieten mit emissionsträchtiger Nutzung und immissionsempfindlicher Nutzung als Abwägungsdirektive (kein Etikettenschwindel bei Gebietsausweisung).
	TA Lärm	Richtwerte für die Zulassung von Anlagen die § 5 und § 22 BImSchG unterliegen, Anwendung auf gewerbliche Anlagen bei zulässigen Grenzwertfestsetzungen, Grundlage für die Ermittlung des IFSP und von Emissionskontingenten nach der DIN 45691 (Lärm).
	DIN 18005	Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (Lärm), anzustrebende Werte von Verkehrs- und Gewerbelärm bei der Ausweisung von Baugebieten, deren Überschreitung abwägend zu rechtfertigen ist.
	22. BImSchV	Grenzwerte, Toleranzschwellen und Alarmwerte bestimmter Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahme und Gebietseinstufung bzgl. Luftschadstoffen in der Bauleitplanung Berücksichtigung als abwägungsrelevanter Belange im Umweltbericht.
	LAI-Hinweise, Runderlass Lichtimmissionen NRE	zur Messung und Beurteilung der Wirkung von Lichtimmissionen dienen als Orientierungshilfe, in der Bauleitplanung ggf. Abschätzung erforderlich.

## Kultur- und Sachgüter

Zum Schutzgut der Kultur- und Sachgüter zählen die Denkmäler, die nach § 1 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen sind. Dazu zählen nach § 2 Abs. 5 des DSchG NRW auch Bodendenkmäler.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.
	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit so-wie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere u.a. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau-, und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

	DSchG	Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.
--	-------	--

## 1.2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

### Regionalplan

Die Änderungsbereiche (siehe Abb. 2, roter Kreis) sind im aktuellen Gebietsentwicklungsplan - GEP - aus dem Jahr 2003 als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt.

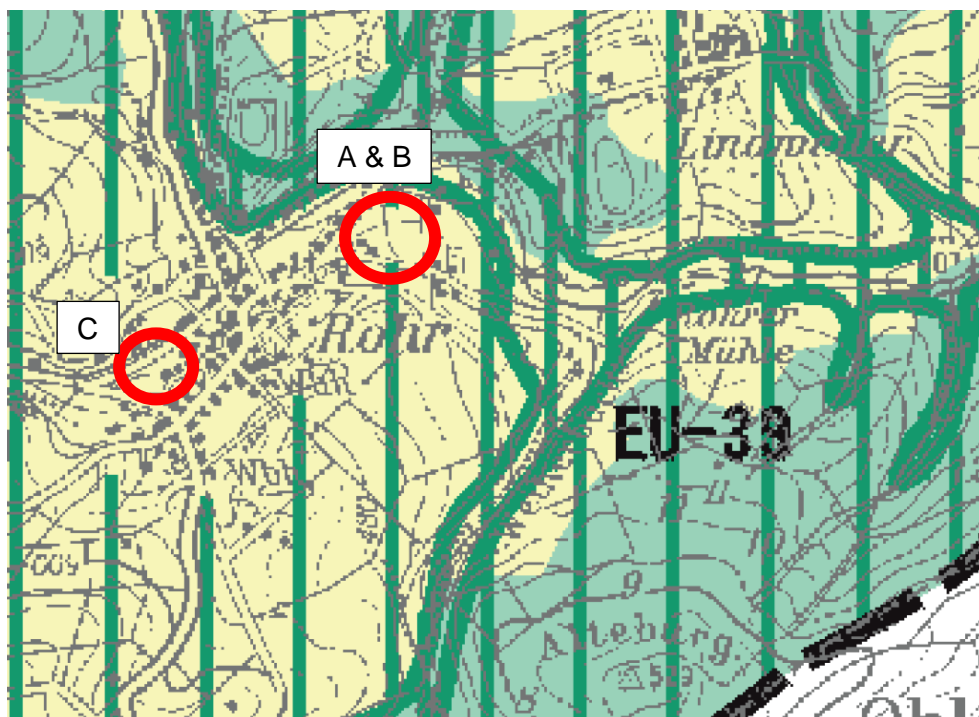


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Gebietsentwicklungsplan (GEP Region Aachen) aus dem Jahr 2003

### Flächennutzungsplan

Teilbereich A ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim zum Großteil als „Wohnbaufläche“ dargestellt, Teilbereich B wiederum als „Fläche für die Landwirtschaft“ (Abbildung 3). Teilfläche C am westlichen Rand von Rohr ist derzeit als „Wohnbaufläche“ dargestellt.



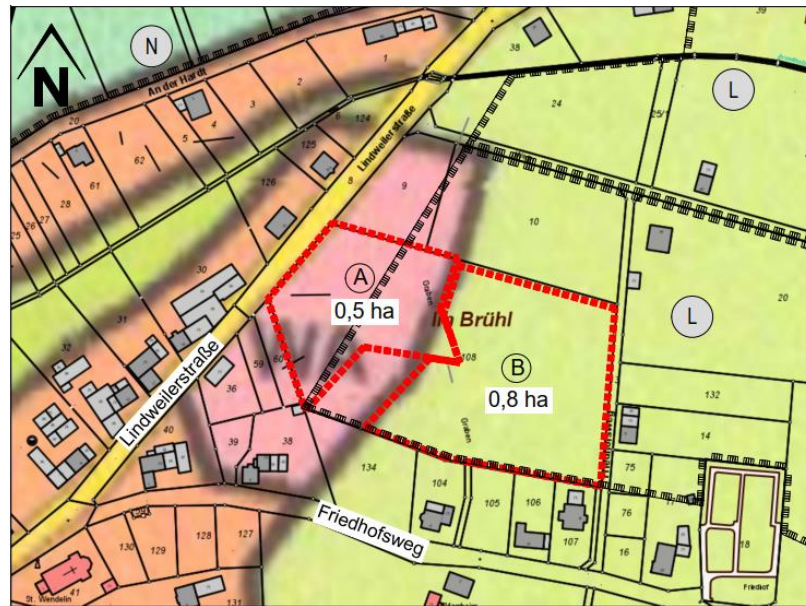


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim für die Teilflächen A und B

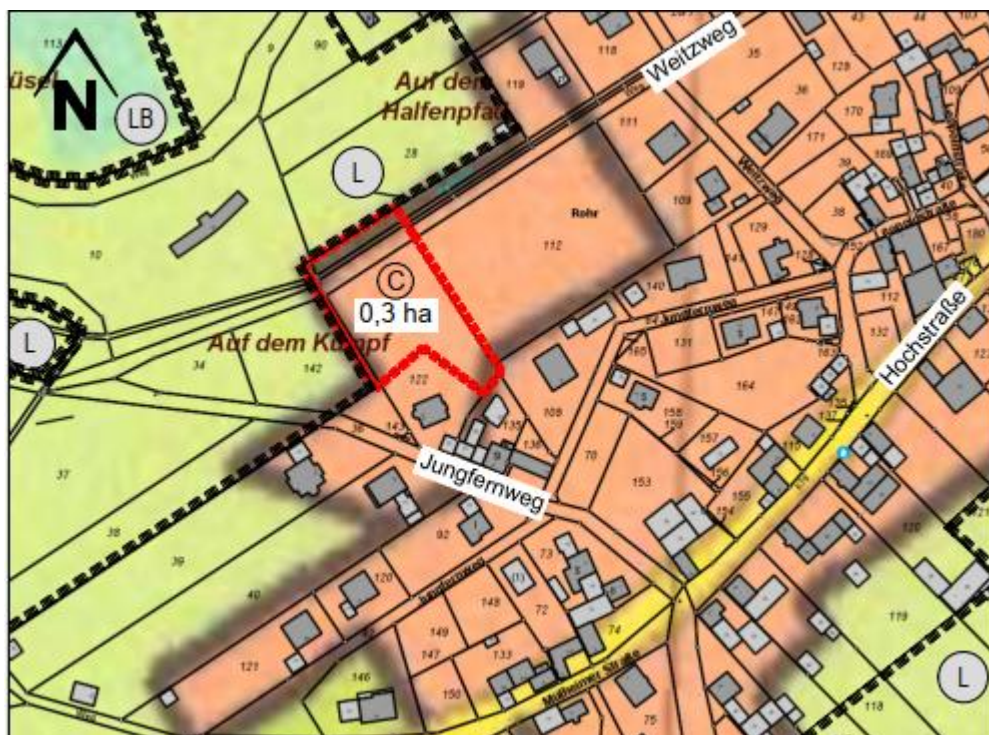


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem FNP der Gemeinde Blankenheim für die Teilfläche C

## Landschaftsplan

Im gültigen Landschaftsplan „Blankenheim“ (LP 08) des Kreises Euskirchen, datiert von Oktober 2007 (Abbildung 5) liegen die Teilflächen A und B (siehe roter Kreis) außerhalb der Ortslagenabgrenzung Rohr. Teilfläche A wird als eine zur Bebauung vorgesehene Fläche dargestellt. Teilfläche B befindet sich im Erhaltungsgebiet 1.1-2. Hier soll die vielfältig strukturierte, überwiegend offene Kulturlandschaft mit z.T. naturnahen Lebensräumen und einem reich gegliederten

Landschaftsbild erhalten werden. Teilfläche C wird als zur Bebauung vorhergesehene Fläche dargestellt (Abbildung 6).

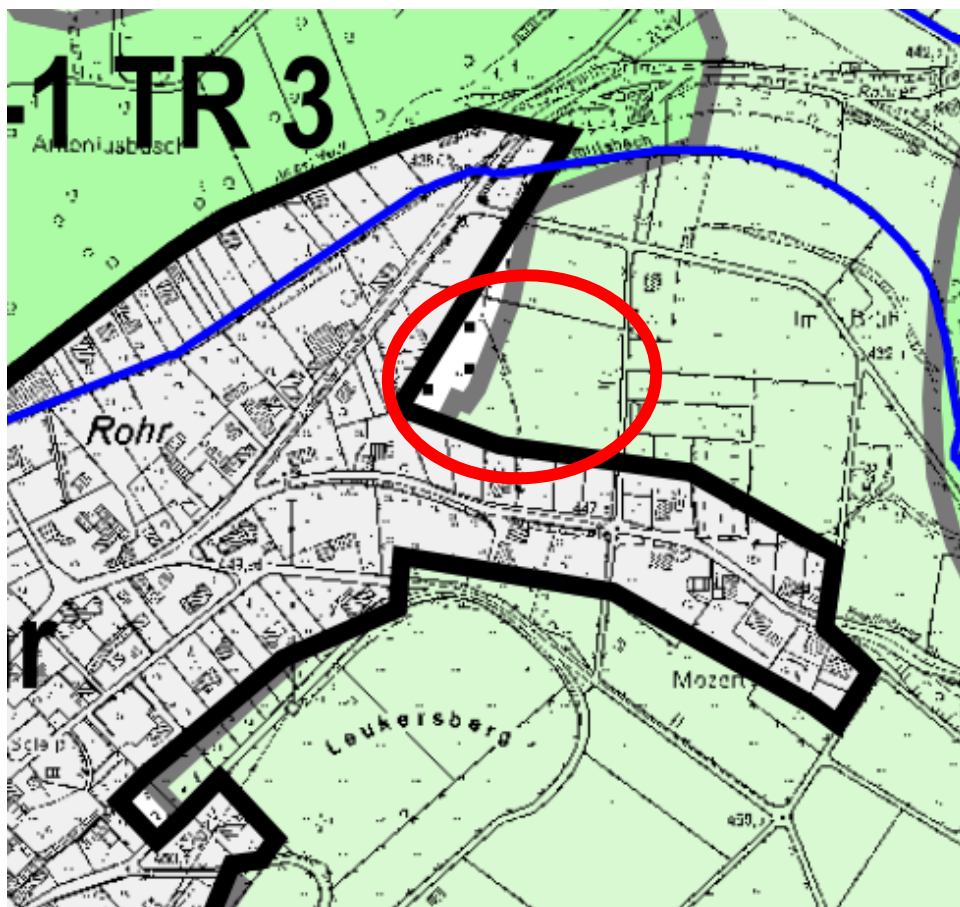


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan „Blankenheim“ Teilflächen A und B (Stand: Oktober 2007)

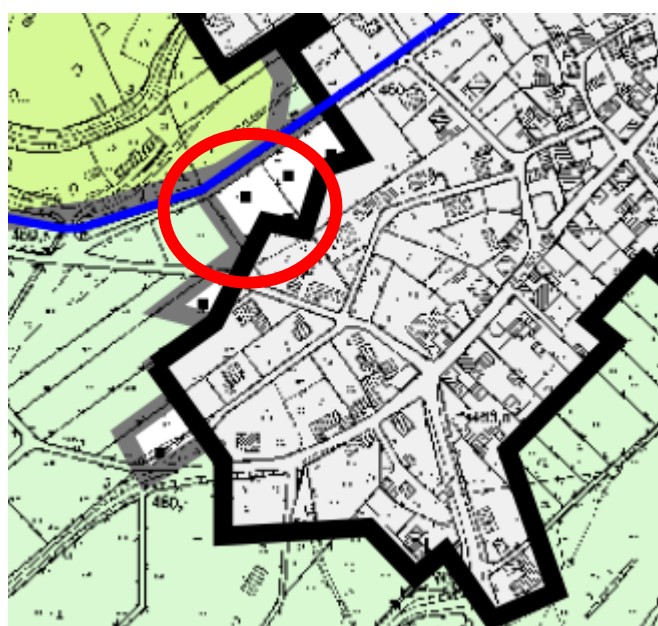


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem LP „Blankenheim“, Teilfläche C (roter Kreis)



## 2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im formalen Aufstellungsverfahren sind gemäß §2 Abs. 4 BauGB die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist die Ausgleichbarkeit der Auswirkungen ein wichtiger Indikator.

### 2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Falls das Planvorhaben nicht umgesetzt und die damit ermöglichten Baumaßnahmen nicht durchgeführt würden, blieben Bedeutung und Funktion der einzelnen Schutzgüter in der Planfläche unverändert. Auf den Teilflächen A und C wäre somit eine Wohnbebauung möglich und die Teilfläche B bliebe weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung.

### 2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der Zustandsentwicklung bei Durchführung der Planung

Im Folgenden wird der momentane Umweltzustand im Detail beschrieben, sowie die zu erwartenden Auswirkungen und Konflikte bei Durchführung der Planung erläutert. Bei Durchführung der Planung würden Eingriffe nur auf Teilfläche B entstehen, die nachfolgende Betrachtung konzentriert sich daher auf diese. Für die Teilflächen A und C werden mit der geplanten FNP Änderung Eingriffe verhindert. Insbesondere das Feuchtgebiet in Teilfläche A kann so erhalten werden.

#### 2.2.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen, Abrissarbeiten

Für die bauliche Nutzung des Gebietes, zu deren Vorbereitung die FNP-Änderung vorgenommen wird, ist mit einer Flächeninanspruchnahme und damit einer Versiegelung des Bodens zu rechnen. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu Bodenverdichtungen sowie zu Abgrabungs- und Aufschüttungsbereichen kommen.

#### 2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

##### Fläche

Teilfläche B beinhaltet eine Fläche von etwa 0,8 ha und umfasst einen Teil es Flurstücks 108 (Flur 10, Gemarkung Rohr).

##### **Konflikt F 1: Überplanung von Freiflächen**

Durch die Änderung des FNPs kann es zu einer Neuversiegelung von Freiflächen und somit zu einem Verlust von Bodenfunktionen kommen. Somit entsteht ein nachhaltiger Eingriff, der durch Vermeidungsmaßnahmen reguliert werden muss.

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) formuliert werden.

### Boden

Der Untergrund des Plangebiets besteht aus Kalkstein, untergeordnet Mergelstein und Kalksand- und Schluffstein. Der Bodenhaupttyp des Plangebiets ist eine Braunerde (L5506\_B341). Die weiteren Eigenschaften der Braunerde sind in Tabelle 1 dargestellt. Von Westen nach Osten erstreckt sich außerhalb der Planfläche bogenförmig ein Gley-Boden.

Tabelle 1: Eigenschaften der lokalen Bodeneinheiten im Änderungsbereich (Geoportal NRW 2023)

Eigenschaft	L5506_B341
Bodentyp	Braunerde
Grundwasser	Stufe 0 – ohne Grundwasser
Staunässe	Stufe 0 - ohne Staunässe
Bodenschätzung	hoch
Nutzbare Feldkapazität	mittel
Erodierbarkeit	hoch
Ökologische Feuchtstufe	Mäßig frisch bis mäßig trocken
Versickerungseignung	ungeeignet

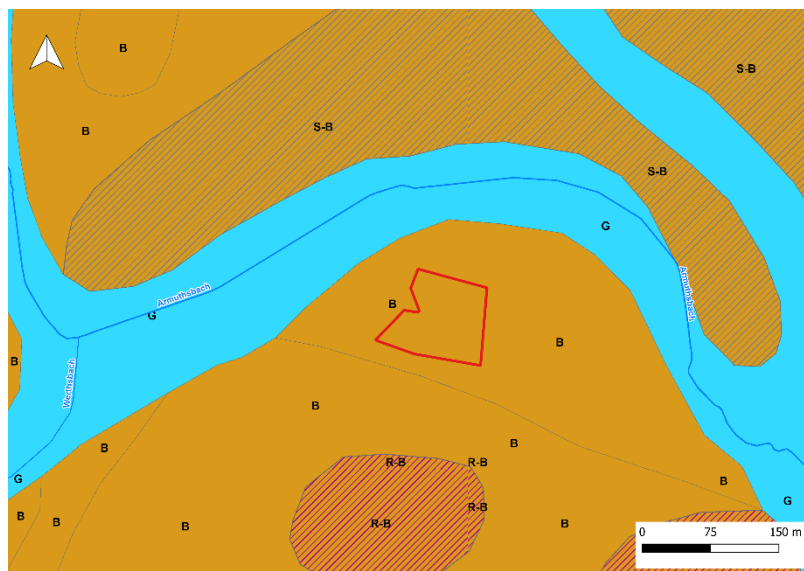


Abbildung 7: Räumliche Verteilung der Bodeneinheiten (BK 50 Bodenkarte NRW)

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsraum „Massenkalkbereiche der Eifel“ (LR-V-010). Innerhalb dieses Landschaftsraumes befindet sich das Gebiet im Naturraum „Kalkeifel“. Die Kalkeifel durchzieht als Mittelstück des Eifelhochlandes die gesamte Eifel von der Mechernicher Voreifel im Norden zur Trierer Bucht im Süden. Geologisch setzt sie sich aus einem Wechsel von mitteldevonischen Kalken, Dolomiten und Mergeln ausgefüllten geologischen Mulden und Sätteln

aus unterdevonischen Sandsteinen, Grauwacken und Schiefen zusammen (GeoPortal NRW, 2023).

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 0 (GeoPortal NRW, 2023).

### **Konflikt B 1: Flächenversiegelung (anlagebedingt)**

Durch die Anlage von neuen Gebäuden und/oder Zufahrten kann es zu einer neuen Flächeninanspruchnahme und damit zu einer Versiegelung des Bodens kommen. Austauschvorgänge zwischen Boden und Atmosphäre werden eingeschränkt, die Bodenentwicklung wird unterbrochen. Es kommt zu einem Verlust der Bodenfunktionen, wobei das Bodenleben stark beeinträchtigt wird.

### **Konflikt B 2: Bodenverdichtung und Veränderung der Bodenstruktur (baubedingt)**

Im Zuge von Baumaßnahmen kann es zu Bodenverdichtungen, sowie zu Abgrabungs- und Aufschüttungsbereichen kommen. Dies kann zu Umlagerungen und Veränderungen innerhalb der Bodenstruktur führen.

### **Konflikt B 3: Schadstoffeintrag (bau- und anlagebedingt)**

Durch Realisierung eines Bauvorhabens können innerhalb der Änderungsflächen Belastungen des Bodens durch baubedingte Schadstoffemissionen (z.B. Arbeitsmaschinen) entstehen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) formuliert werden.

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen müssen im Rahmen der Detailplanung formuliert werden.

### Wasser

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers „Rohrer Mulde / Ahr 2“ (271\_09). Es handelt sich hierbei um einen Karst-Grundwasserleiter mit einer hohen bis sehr hohen Durchlässigkeit, der sich in einem guten mengenmäßigen und chemischen Zustand befindet (ELWAS Web NRW). Er gehört zu den hydrogeologischen Teilräumen der Kalkmulden der Eifel. Nördlich des Geltungsbereichs fließt der „Armuthsbach“ (ID 271856), ein mittleres Fließgewässer (Abbildung 8). Zudem verläuft ein namenloser Graben mittig durchs Grundstück, der ganzjährig Wasser führt (Abbildung 9).





Abbildung 8: Gewässer im Änderungsbereich, Lage des Plangebiets in rot (ELWAS Web NRW)

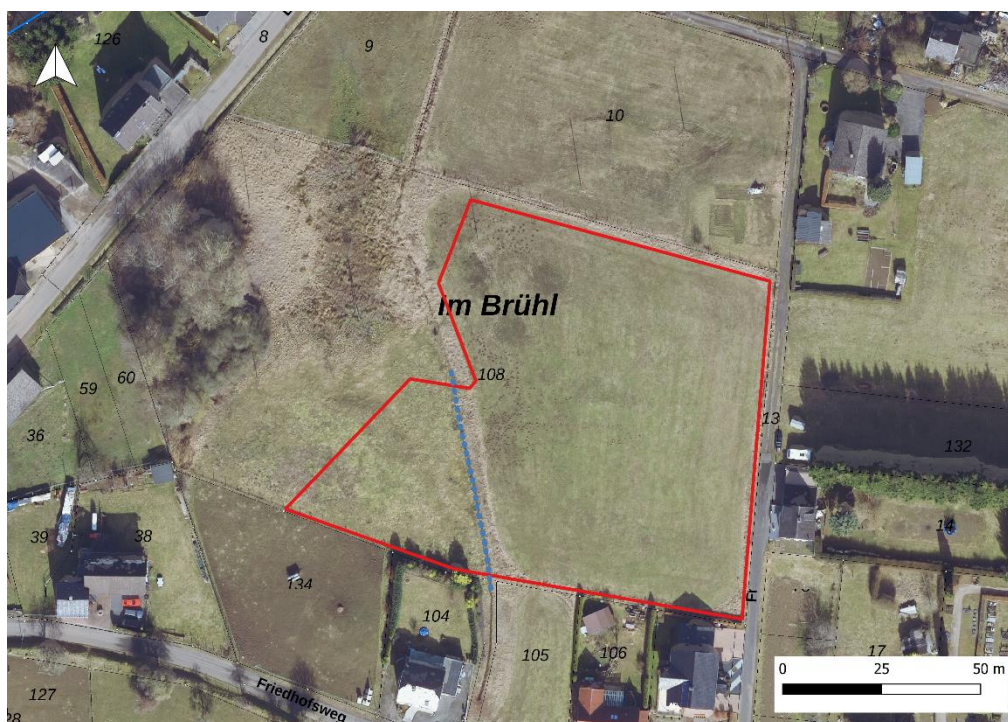


Abbildung 9: Lage des namenlosen Grabens innerhalb des Plangebiets (blau gestrichelt)

Im Änderungsbereich befindet sich kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet (Geoportal NRW). Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete (ELWAS Web NRW).

### Konflikt W 1: Verringerung der Grundwasserneubildung

Wie in Konflikt B 1 und F 1 bereits beschrieben, kommt es durch die Realisierung eines Bauvorhabens zu einer Versiegelung von bislang unbefestigten Flächen, und damit zu einer Verringerung der Fläche, die zur Grundwasserneubildung zur Verfügung steht.

### **Konflikt W 2: Möglicher Schadstoffeintrag in das Grund- und Oberflächenwasser**

Durch Realisierung eines Bauvorhabens können innerhalb des Plangebietes Belastungen des Wassers durch baubedingte Schadstoffemissionen (z.B. Arbeitsmaschinen), sowie den Einsatz von Streusalz entstehen.

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der Detailplanung (B-Planverfahren) zu formulieren.

#### Tiere

Auf Grundlage einer Sachdatenabfrage, sowie einer allgemeinen Begehung im Herbst 2023, wurden die im Plangebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen im Rahmen einer ASVP beschrieben und zu einer Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten herangezogen. Das Plangebiet kann von einigen Vogelarten als Nahrungshabitat genutzt werden, jedoch stehen weitere Grünflächen im Umfeld als Ausweichfläche zur Verfügung. Für bodenbrütende Arten (Feldlerche, Baumpieper, Wachtel) können Gefährdungen durch eine Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung vermieden werden.

#### Pflanzen

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen laut Messtischblattabfrage in den Änderungsbereichen des FNP nicht vor und konnten auch bei der Ortsbegehung nicht festgestellt werden.

#### Biologische Vielfalt

Der Änderungsbereich befindet sich im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn – Eifel.

Die Fläche wird momentan landwirtschaftlich als Grünfläche genutzt. Entlang des Grabens hat sich entsprechende Vegetation ausgebreitet.

#### FFH-Gebiete

Es befinden sich keine FFH-Gebiete in der Umgebung des Plangebiets. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das „Gewässersystem der Ahr“ (DE-5605-302) und befindet sich etwa 2,4 km südwestlich des Plangebiets. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist daher nicht davon auszugehen, dass die Erhaltungs- und Entwicklungsziele von FFH-Gebieten von den durch das vorbereitete künftig zulässige Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden.

#### Naturschutzgebiete

Etwa 200 m nordwestlich und etwa 240 m östlich des Plangebiets befindet sich das Naturschutzgebiet „**Armutsbach und Nebenbäche**“ (EU-167). Das Gebiet umfasst Abschnitt des

Armutsbaches, den von Süden kommenden Weierbach und den von Norden kommenden Wellbach sowie die Buchenwaldbestände am Antoniusbusch und am Wurmberg. Es handelt sich um offene Grünlandtäler, in denen die Bachläufe z.T. noch mäandrieren (Armutsbach), teilweise jedoch auch begradigt sind (Weierbach). Entlang der Bachläufe finden sich Gehölzsäume (z.T. durchgehend, Armutsbach) oder schmale Pestwurzfluren und Binsenbestände (Wellbach). Das Grünland ist meist intensiv durch Pferde beweidet, kleinflächig sind noch binsenreiche Feuchtwiesenreste vorhanden. Häufig ist es in den Weidebereich mit einbezogen und dadurch geschädigt. Vor allem am Armutsbach sind Parzellen mit Fichten aufgeforstet worden. Die Talhänge werden durch Gebüsche, Hecken und Feldgehölze gegliedert. Die Bäche mit ihren angrenzenden Flächen weisen ein hohes Entwicklungspotenzial und eine hohe strukturelle Vielfalt auf. Sie stellen ein wichtiges Vernetzungsbiotop zwischen dem nördlichen gelegenen Gewässersystem der Erft und dem Ahrsystem dar.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere

- Zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer sowie angrenzender Flächen mit Wasserpflanzengesellschaften, Erlen- und Bruchweidenauwaldresten, bachbegleitenden Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren, Nass- und Feuchtgrünland,
- Wegen seiner Funktion als Lebensraum für viele nach der roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Bach-Nelkenwurz, Knöllchen-Steinbrech, Flussnapfschnecke, Waldlaubsänger,
- Zur Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern für Amphibien, Libellen u.a.,
- Zur Erhaltung der Felsbildungen mit ihren Hohlräumen und Spalten als Lebensräume für Fledermäuse,
- Zur Erhaltung der Altholzbestände als mögliche Quartiere für Fledermäuse,
- Wegen der Eigenart und besonderen Schönheit der Bachtäler mit den angrenzenden Wiesen und Gehölzstrukturen,
- Zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotop: Fließgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Magerwiesen und -weiden, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen,
- Wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche.

#### Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „**Rohrer Kalkmulde**“ (LSG-5506-0002). Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Offenland der Rohrer Kalkmulde zwischen Reetz und Lindweiler. Es handelt sich um eine kleine, kuppige Kalkmulde, die von Grünland und ackerbauliche Nutzung dominiert wird. Kleinere Gehölzinseln und Waldflächen gliedern den Landschaftsraum. Westlich von Rohr befinden sich kleine Restbestände von Buchenwäldern.

Weiter südlich gestaltet sich die Landschaft sehr abwechslungsreich mit zahlreichen Hecken, Gebüsch, Baumgruppen und Feldgehölzen, die von Weideland umgeben sind.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a, b, c LG NW insbesondere

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der zum Teil sehr abwechslungsreichen Landschaft,
- wegen der besonderen Bedeutung der offenen Hochflächen für die naturnahe Erholung in einer insgesamt sehr walddreichen Region,
- zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen Landschaft
- zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (kleinere Waldbereiche, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen etc.) in der freien Landschaft,
- zur Erhaltung des Grünlandes, insbesondere der zum Teil mageren und artenreichen Grünlandflächen,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen,
- zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz,
- zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Bachtäler,
- wegen des landeskundlich bedeutsamen Bodendenkmals,
- wegen seiner Funktion als Gebiet mit vielen regional bedeutsamen Biotopverbundflächen,
- zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 62 LG NW geschützter Biotope: Magerwiesen- und weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen.

Westlich an dieses LSG angrenzend befindet sich ein LSG mit Befristung (LSG-5505-0011). Dieses LSG besteht aus mehreren Teilflächen, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne liegen, die jedoch laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a und b in Verbindung mit § 29 Abs. 3 LG NW insbesondere

- zur temporären Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft,
- zur temporären Erhaltung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in den Ortsrandlagen,
- zur temporären Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

### Biotopkataster

Im Umfeld des Änderungsbereichs befinden sich zwei geschützte Biotope.



Nordwestlich des Gebietes liegt in einer Entfernung von etwa 160 m ein naturnaher Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (BT-5506-0070-2013) geschützt gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG. Unmittelbar westlich davon befindet sich ein Waldmeister-Buchenwald (BT-5506-034-8), ebenso geschützt nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG.

Nordwestlich etwa 170 m entfernt befindet sich zudem das schutzwürdige Biotop „Antoniusbusch bei Rohr“ (BK-5506-025). Das Gebiet umfasst einen Teilbereich des rechten Hanges des Armutsbachtals am nördlichen Ortsrand von Rohr. Schutzziel ist hier der Schutz und Erhalt eines naturnahen Handwaldes und einer Felsklippe.

### **Konflikt PT 1: Verlust von Lebensraum (anlagebedingt)**

Durch die Realisierung von Bauvorhaben wird unwiderruflich Lebensraum verschiedenster Tier- und Pflanzenarten verloren gehen.

Durch derartige Eingriffe können nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Umwelt entstehen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen müssen im Zuge weiterer Planverfahren formuliert werden. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und gleichwertiger Kompensation der Verluste sind keine erheblichen, nachhaltigen Auswirkungen der Planung zu erwarten.

### **Konflikt PT 2: Zerschneidungseffekt (anlagebedingt)**

Durch die an die FNP-Änderung anschließende bauliche Überplanung der Flächen könnten bisherige Aus- und Verbreitungswege für Pflanzen- und Tierarten und Biotopverbundachsen verändert bzw. unterbunden werden.

Durch derartige Eingriffe könnten nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Umwelt entstehen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden im Zuge des B-Planverfahrens formuliert. Gleichfalls werden im B-Planverfahren Kompensationsmaßnahmen ausgearbeitet. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und gleichwertiger Kompensation der Verlust sind keine erheblichen, nachhaltigen Auswirkungen der Planung zu erwarten.

## **2.2.3 Emissionen**

### **Lärm**

Das Gebiet ist durch die Lärmemissionen der bestehenden Nutzungen in der unmittelbaren Umgebung vorbelastet, sodass hier anlagebedingt nicht mit einer nennenswerten dauerhaften Zusatzbelastung zu rechnen ist.

### **Konflikt M 1: Beeinträchtigung durch Immissionen**

Bei Umsetzung der Planung kann es temporär zu einem baubedingten, gesteigerten Lärmaufkommen angrenzender Bereiche kommen. Insgesamt ist diese temporäre Beeinträchtigung jedoch vernachlässigbar gering.



Andere Emissionsarten, wie z.B. Schadstoffe, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung haben bei einem Wohngebiet eine untergeordnete Relevanz, die auch auf Ebene des weiteren Genehmigungsverfahrens noch geklärt werden kann. Auf diese Weise kann die Verursachung von Belästigungen verhindert werden.

#### **2.2.4 Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung**

Mit Umsetzung von weitergehenden Planungen kann es zu typischen Mengen an Abfall für die ausgewiesene bauliche Nutzung kommen. Dieser ist auf jeden Fall gemäß den rechtlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und dem Recycling zuzuführen. Entsprechende Regelungen werden im Rahmen des Bebauungsplan-/ Genehmigungsverfahren formuliert.

#### **2.2.5 Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und Umwelt**

Unfälle oder Katastrophen sind weder durch die FNP-Änderung noch durch die anschließende weitere planerische Nutzung des Gebietes zu erwarten, sofern die gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Vermeidungsmaßnahmen ordnungsgemäß eingehalten werden. Somit sind auch Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt nicht zu erwarten.

Das Dorf Rohr wird als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (KLB) im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln beschrieben. Es handelt sich um ein historisches Dorf mit ursprünglichem Straßenverlauf und Dorfstruktur inmitten von Obstwiesen und -weiden, reich gegliederte persistente Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Hutebuchen, der Kapelle Sankt Wendelinus von 1870, Reste der ehemaligen Burg (Turm, Mauern und Keller, ehemaliges Gesindehaus), einer gefassten Quelle („Marienborn“), Heiligenhäuschen, Rohrer Mühle, ehemaliger Steinbruch, ehemaliger Kalkofen (Mitte 19. Jahrhundert) und am Armutsbach römisches Landgut (KuLaDig, 2016). Ziele sind das Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes, das Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges und das Bewahren und Sichern archäologische und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext (Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln, 2016). Da das Plangebiet außerhalb des historischen Teils von Rohr liegt, können Gefährdungen dieses bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs ausgeschlossen werden.

#### **2.2.6 Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben**

Benachbarte Gebiete mit bestehenden Umweltproblemen sind nicht bekannt. Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Wissensstand nicht bekannt.

### 2.2.7 Auswirkungen auf das Klima

Großklimatisch betrachtet zählt Nordrhein-Westfalen zum warm-gemäßigten Regenklima mit einer mittleren Temperatur des wärmsten Monats nicht über 22°C und einer mittleren Temperatur des kältesten Monats nicht unter -3°C. Im Plangebiet herrscht eine mittlere Jahrestemperatur von 8,7 °C mit durchschnittlich 66 Frosttagen pro Jahr. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt 816 mm/ Jahr (Bezugsperiode: 1991 bis 2020) (LANUV Klimaatlas 2023).

Außer ortsüblich typischen Einträgen aus Verkehr, Hausbrand und Landwirtschaft sind keine klimatischen oder lufthygienischen Vorbelastungen bekannt. Während der im Verlauf der weiteren Planung möglichen Bautätigkeiten, später durch Pendler, ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Dies kann zu vermehrten Emissionen führen. Ein nennenswerter Einfluss des Projekts auf den Klimawandel ist allerdings nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Klima hat.

#### **Konflikt K 1: Belastung der Luft mit Schadstoffen**

Während potenzieller Bautätigkeiten, später durch Pendler ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Dies kann zu einer Belastung der Luft durch Schadstoffe führen.

#### **Konflikt K 2: Inanspruchnahme von Kalt- und Frischluftproduktionsflächen (anlagebedingt)**

Durch die Umsetzung der weiteren Planung kommt es zu einem Verlust von Freiflächen. Die Bedeutung der Fläche für die Kalt- und Frischluftproduktion ist jedoch gering. Insgesamt entstehen durch die geplante Bebauung Hindernisse für einen ungestörten Kaltluftabfluss bzw. eine Veränderung der Strömungsverhältnisse, womit die Durchlüftung im Plangebiet bzw. der benachbarten Ortslage beeinträchtigt werden kann.

Im Zuge weiterer Bebauungsplan-/ Genehmigungsverfahren sind entsprechende Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen zu formulieren, die den Eintritt von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verhindern.

### 2.2.8 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe

Durch Realisierung eines Bauvorhabens können innerhalb des Plangebietes Belastungen des Wassers durch baubedingte Schadstoffemissionen (z.B. Arbeitsmaschinen), sowie den Einsatz von Streusalz entstehen. Verhaltensregeln während des Baubetriebs (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen, Verwendung biologisch abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölunfälle etc.) sind einzuhalten. Der Einsatz von Streusalz sollte sparsam erfolgen. Bei Formulierung entsprechender Verringerungsmaßnahmen im weiteren Bebauungsplan-/ Genehmigungsverfahren und Beachtung der gesetzlichen Vorgaben werden keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben.

## **2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen**

Nach § 1a Abs. 3 BauGB müssen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen dargelegt werden. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen beziehungsweise zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen, auszugleichen.

Da entsprechende Eingriffe erst im Rahmen weiterer Bebauungsplan-/ Genehmigungsverfahren, bzw. der daran anschließenden baulichen Umsetzung des BPlans zu erwarten sind, müssen entsprechende Maßnahmen in diesem Zuge formuliert werden im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Dort werden auch die Vermeidungsmaßnahmen aus der artenschutzrechtlichen Prüfung übernommen.

## **2.4 Alternative Planung**

Das Plangebiet bietet sich als Standort als Wohngebiet an, da der Gemeinde die Fläche bereits gehört. Des Weiteren grenzt die Fläche an bereits bestehende Wohnbaugebiete an. Dadurch ist bereits eine geringe Vorbelastung für Natur und Umwelt vorhanden. Durch die Nähe der A1 und der L115 besteht bereits eine günstige Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Teilfläche A, die im Zuge der FNP Änderung als Grünfläche dargestellt werden soll, ist eine derzeitige Alternative für Wohnbaufläche in Rohr. Eine Umsetzung von Wohnfläche innerhalb dieser Teilfläche hätte allerdings den Verlust des Feuchtgebiets und seinem Baumbestand zur Folge gehabt. Der ökologische Eingriff würde bei dieser alternativen Planung deutlich höher ausfallen, weshalb das Plangebiet vorzuziehen ist.

## **2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen**

Allein durch die FNP-Änderung, die der Erweiterung als Wohnbaufläche dient, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Durch die darauf aufbauende Planung in weiteren Bebauungsplan-/ Genehmigungsverfahren und der Umsetzung kann es dann zu Auswirkungen kommen, die durch die entsprechend im zugehörigen Umweltteil formulierten Vermeidungs- und Minimierungs- sowie Kompensationsmaßnahmen verhindert und/oder ausgeglichen werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass zum Abschluss der nachfolgenden Planverfahren erhebliche nachteilige Auswirkungen verbleiben.

## **3 Zusätzliche Angaben**

### **3.1 Methodik, Merkmale und technische Verfahren der Umweltprüfung**

Bei der Umweltprüfung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die in den Referenzen aufgelisteten Fachinformationssysteme und sonstigen Informationen ausgewertet.

Bei der Erstellung und Bearbeitung dieses Umweltberichtes sind keine nennenswerten Probleme aufgetreten.

### **3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)**

Nach § 4 c BauGB überwachen die Kommunen als Träger der Planungshoheit die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Unter unvorhergesehenen Auswirkungen sind diejenigen Umweltauswirkungen zu verstehen, die nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Die Kommunen können dabei neben eigenen Überwachungsmaßnahmen insbesondere auch auf anderweitige Quellen zurückgreifen.

Als Monitoring-Maßnahmen können auch genutzt werden:

- Auswertung von Umweltinformationen aus Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Umweltfachbehörden,
- Kenntnisnahme und Nutzung möglicher Informationen von sachkundigen Spezialisten.

Allein aus der Änderung des Flächennutzungsplans erwachsen jedoch noch keine nachteiligen Auswirkungen, bzw. diese werden erst nach Abschluss der weiteren Planungen zu Bebauungsplan und Umsetzung ersichtlich.

### 3.3 Zusammenfassung

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Blankenheim „Tausch von Flächendarstellungen in Rohr“ dient dem Zweck, Raum für weitere Wohngebietsflächen in günstig gelegenen Bereichen zu schaffen, die bereits anthropogen beeinflusst sind und an weitere Bebauung angrenzen, während andernorts hierfür vorgesehene Flächen mit weniger günstiger Lage oder erhaltenswerten Biotopen aus der Planung genommen werden. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) war hierfür eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser Prüfung wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt und bewertet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im vorliegenden Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB dargestellt. Grundlage der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind die Begründung und die zeichnerische Darstellung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenheim, sowie eine artenschutzrechtliche Vorprüfung.

Im vorliegenden Bericht wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild, Mensch und menschliche Gesundheit, sowie Kultur- und Sachgüter bewertet. Da mit einer FNP-Änderung noch keine konkreten Umsetzungspläne verbunden sind, ist eine Einschätzung der Auswirkungen jedoch nur grob möglich. Entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden in den Unterlagen der Detailplanung (B-Plan) (UB, LBP) noch formuliert. Es ist nach jetzigem Stand davon auszugehen, dass durch sie die Auswirkungen möglich geringgehalten und nachhaltige, erhebliche Umweltauswirkungen wirksam verhindert werden.

Beeinträchtigungen, teilweise jedoch nur baubedingt und damit temporär, können für alle Schutzgüter vorkommen. Eine konkrete Gefährdung planungsrelevanter Arten kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wirkungsvoll vermieden werden. Die entsprechende Bilanzierung und Umsetzung ist Bestandteil weiterer Bebauungsplan-/ Genehmigungsverfahren.

Es ist davon auszugehen, dass im weiteren Verfahrensverlauf bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungs- sowie der Kompensationsmaßnahmen erhebliche, nachhaltige Umweltauswirkungen wirkungsvoll vermieden werden.



### 3.4 Referenzen

Bezirksregierung Köln: Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Region Aachen (10. Juni 2003)

Geoportal NRW (2023): <https://www.geoportal.nrw/?activetab=portal> (Zugriff: September 2023)

Kreis Euskirchen (2007): Landschaftsplan 03 „Blankenheim“

LANUV NRW [Landeanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2023a): Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>. Zugriff: September 2023

LANUV NRW [Landeanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2023b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen. Zugriff: September 2023

LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2023c): Klimaatlas NRW: <https://www.klimaatlas.nrw.de/>. Zugriff: September 2023

LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2023d): <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos>. Zugriff: September 2023

LVR - Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. [https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente\\_190/Fachbeitrag\\_Kulturlandschaft\\_zum\\_Regionalplan\\_Koeln\\_komplett.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/Fachbeitrag_Kulturlandschaft_zum_Regionalplan_Koeln_komplett.pdf)

MULNV [Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2023): ELWAS WEB: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Zugriff September 2023

PE Becker (2023a): Begründung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans „42. Änderung des Flächennutzungsplans – „Tausch von Flächendarstellungen in Rohr““ – PE Becker GmbH, Kall

PE Becker (2023b): Artenschutzrechtliche Prüfung „42. Änderung des Flächennutzungsplans - „Tausch von Flächendarstellungen in Rohr“ und Bebauungsplan Nr. 15 A Rohr „Im Brühl““ – PE Becker GmbH, Kall